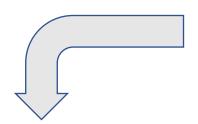
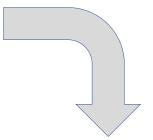
## LRS-Nachteilsausgleich in der Oberstufe



2-3 Monate vor Übergang in die Oberstufe (Jahrgangsstufe EF): formlose Antragsstellung der Eltern bei der Schulleitung



Nachweis (in der Regel ärztliches Attest) darüber, dass eine LRS in der Sek. I vorlag und weiterhin vorliegt



Schulleitung prüft den Antrag der Eltern und genehmigt ggf. einen Nachteilsausgleich, (meist) in Form einer Zeitverlängerung.



LRS ist bisher nicht in der Schule dokumentiert und es liegt kein anderweitiger Nachweis über eine LRS vor



Schulleitung lehnt den Antrag der Eltern ab

Nach den Herbstferien des letzten Schuljahres/vor dem Abitur (Q2) muss der Antrag auf Nachteilsausgleich für den Abiturbereich gestellt werden, über die Genehmigung entscheidet nun die Bezirksregierung.